
Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen fand mit dem gleichnamigen Bundesgesetz vom 17. Dezember 2012 (AS 2011 3259) eine gesetzliche Grundlage, die auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Damit wird die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen erstmals ausdrücklich für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern gesetzlich geregelt. Gestützt auf die Delegation von Art. 129 Abs. 1 Bst. d DBG konkretisierte der Bundesrat in der Verordnung über die Bescheinungspflichten von Mitarbeiterbeteiligungen (MBV) namentlich die Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber bei Mitarbeiterbeteiligungen im Veranlagungsverfahren.

Ausführlich erläutert wird die neue Praxis zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen im Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) vom 22. Juli 2013. Die nachfolgenden Ausführungen bauen auf diesem Kreisschreiben auf und erweitern diese um die Besonderheiten bei der Vermögenssteuer sowie weitere Fragestellungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern.

In Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) erliess der Kanton St.Gallen im Bereich der Einkommenssteuer neu die Art. 30 Abs. 2 bis Art. 30ter im kantonalen Steuergesetz (StG). Hinzu traten namentlich Anpassungen bei der Vermögens- und Quellensteuer sowie den Mitwirkungspflichten für die Arbeitgeber.

1.2 Begriffe und Abgrenzung

Mitarbeiterbeteiligungen sind Beteiligungen, die auf ein ehemaliges, aktuelles oder künftiges Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber zurückzuführen sind. Neben den Arbeitnehmenden, die gestützt auf einen Arbeitsvertrag nach Art. 319 Abs. 1 OR angestellt sind, gelten als Mitarbeitende auch Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (ungeachtet ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes). Massgebend ist jeweils, ob die Einkünfte aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 30 Abs. 1 StG qualifizieren (allgemein zur Begriffsbestimmung vgl. Kreisschreiben Nr. 37 der EStV, Ziff. 2).

Die Mitarbeiteraktien sind von Gratisaktien (vgl. StB 33 Nr. 1) abzugrenzen. Mitarbeiteraktien werden auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses ausgegeben, wohingegen Gratisaktien zu Lasten der Reserven der Gesellschaft liberiert und aufgrund der Aktionärserschaft an Personen abgegeben werden, unabhängig davon, ob die betreffenden Personen Arbeitnehmende sind oder nicht.

Mit echten und unechten Mitarbeiterbeteiligungen werden zwei grundsätzliche Arten von Mitarbeiterbeteiligungen unterschieden:

Zu den echten Mitarbeiterbeteiligungen gehören namentlich Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen aller Art sowie Optionen auf den Erwerb von diesen Beteiligungen (Art. 30 Abs. 2 Bst. a und b StG). Für die Besteuerung ist relevant, ob die Mitarbeiteraktien und -optionen börsenkotiert sind oder nicht und ob sie mit oder ohne eine zeitlich befristete Verfügungssperre (Sperrfrist) abgegeben werden. Bei Mitarbeiteroptionen ist weiter zu unterscheiden, ob eine Vestingperiode vorgesehen ist. Die Ves-

tingperiode stellt die Zeitspanne dar, während welcher der Mitarbeitende die Option verdienen bzw. "abverdienen" muss. Der Zeitpunkt, in dem diese Zeitspanne endet, wird als "Vesting" bezeichnet. Ebenfalls an eine Bedingung geknüpft sind die sog. Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien. Dabei gehen Aktien erst bei Erfüllung einer bestimmten Bedingung in das Eigentum des Mitarbeitenden über (z.B. Restricted Stock Units).

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen berechtigen hingegen nicht zu einem Anspruch auf eine Beteiligung am Eigenkapital des Arbeitgebers, sondern stellen Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen dar (Art. 30 Abs. 3 StG).

2. Grundsätze der Besteuerung bei der Einkommenssteuer

Wie Mitarbeiterbeteiligungen nach der neuen Gesetzeslage und dem Kreisschreiben Nr. 37 der EStV bei der Einkommenssteuer behandelt werden, ist im Grundsatz und vereinfacht dem nachfolgenden tabellarischen Überblick zu entnehmen. Dieser ist um die jeweiligen Rechtsgrundlagen nach kantonalem Recht ergänzt.

Kategorien	Zeitpunkt der Besteuerung	Steuerbemessungsgrundlage
Freie Mitarbeiteraktien, börsenkotiert	Abgabe (Art. 30bis Abs. 1 StG)	Börsenwert ./ Erwerbspreis (Art. 30bis Abs. 1 StG)
Freie Mitarbeiteraktien, nicht börsenkotiert	Abgabe (Art. 30bis Abs. 1 StG)	Formelwert ./ Erwerbspreis (Art. 30bis Abs. 1 StG)
Mitarbeiteraktien mit Sperrfrist	Abgabe (Art. 30bis Abs. 1 StG)	Diskontierter Börsen- oder Formelwert ./ Erwerbspreis (Art. 30bis Abs. 1 und 2 StG)
Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien	Bei Eintritt der Bedingung (analog Mitarbeiteroption mit Vestingperiode)	Börsen- oder Formelwert ./ Erwerbspreis
Freie Mitarbeiteroptionen, börsenkotiert	Abgabe (Art. 30bis Abs. 1 StG)	Börsenwert ./ Erwerbspreis (Art. 30bis Abs. 1 StG)
Freie Mitarbeiteroptionen, nicht börsenkotiert	Ausübung oder Veräusserung (Art. 30bis Abs. 3 StG)	Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn ./ Erwerbspreis der Option (Art. 30bis Abs. 3 StG)
Mitarbeiteroptionen mit Sperrfrist	Ausübung oder Veräusserung (Art. 30bis Abs. 3 StG)	Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn ./ Erwerbspreis der Option (Art. 30bis Abs. 3 StG)
Mitarbeiteroptionen mit Vestingperiode	Ausübung oder Veräusserung (Art. 30bis Abs. 3 StG)	Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn ./ Erwerbspreis der Option (Art. 30bis Abs. 3 StG)
Unechte Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. Phantom Shares)	Zufluss des geldwerten Vorteils (Art. 30ter Abs. 1 StG)	Geldwerter Vorteil (Art. 30ter Abs. 1 StG)

Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wird der durch die Sperrfrist verursachten Wertverminderung mit einem Diskont von jährlich 6% Rechnung getragen (Art. 30bis Abs. 2 StG). Dies führt zur folgenden Diskontierungstabelle:

Sperrfrist	Einschlag	Reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5,660%	94,340%
2 Jahre	11,000%	89,000%
3 Jahre	16,038%	83,962%
4 Jahre	20,791%	79,209%
5 Jahre	25,274%	74,726%
6 Jahre	29,504%	70,496%
7 Jahre	33,494%	66,506%
8 Jahre	37,259%	62,741%
9 Jahre	40,810%	59,190%
10 Jahre und länger	44,161%	55,839%

Angebrochene Sperrfristjahre werden bei der Einkommenssteuer pro rata temporis berücksichtigt.

Diese neue Rechtslage und Praxis gilt seit dem 1. Januar 2013. Für Mitarbeiteroptionen, die vor diesem Zeitpunkt abgegeben wurden und nach alter Rechtslage bereits in diesem Zeitpunkt als Einkommen hätten besteuert werden müssen, aber nicht besteuert wurden, gilt ebenfalls die neue Praxis (vgl. Ziff. 10 des Kreisschreibens Nr. 37 der EStV).

3. Besonderheiten bei der Vermögenssteuer

Echte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen grundsätzlich der Vermögenssteuer (Art. 56 Abs. 2 StG).

Dies gilt indessen nicht für gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 56 Abs. 2 Satz 2 StG). Ebenfalls nicht der Vermögenssteuer unterliegen Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien, zumal sie keine definitiv erworbenen Vermögenswerte darstellen (z.B. Restricted Stock Units). Übergangsrechtlich gilt diese Regelung auch für gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die bei Abgabe vor dem 1. Januar 2013 gemäss altrechtlicher Rechtslage als Einkommen besteuert wurden. Bei der Vermögenssteuer sind diese Optionen im Sinne der neuen Rechtslage nicht steuerpflichtig.

Für börsenkotierte Mitarbeiterbeteiligungen, die der Vermögenssteuer unterliegen, ist der Börsenkurswert (Börsenschlusskurs) per Stichtag massgebend. Nicht börsenkotierte Mitarbeiteraktien werden nach dem inneren Wert bewertet; es gelten grundsätzlich die Weisungen in StB 56 Nr. 1. Damit richtet sich die Bewertung von nicht börsenkotierten Mitarbeiteraktien nach den Grundsätzen der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008 der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK).

Indem nach dem Kreisschreiben Nr. 37 der EStV als massgeblicher Wert für nicht börsenkotierte Mitarbeiteraktien allgemein der nach einer tauglichen und anerkannten Methode ermittelte "Formelwert" gilt (Ziff. 3.2.2), kann es zu Abweichungen zwischen dem "inneren Wert" gemäss Bewertung nach Kreisschreiben Nr. 28 der SSK und dem "Formelwert" nach einer anderen anerkannten Bewertungsmethode kommen (z.B. nach der Discounted Cash Flow-Methode). Um unterschiedliche Wertansätze von Beteiligungstiteln an derselben Gesellschaft ohne sachliche Begründung zu vermeiden, gilt bei der Vermögenssteuer aus Gründen

der Praktikabilität der Grundsatz, dass nur der "innere Wert" im Sinne des Kreisschreibens Nr. 28 der SSK zur Anwendung gelangt. Eine Ausnahme ist lediglich bei Mitarbeiteraktien mit einer reglementarischen bzw. vertraglichen Rückgabeverpflichtung an den Arbeitgeber zu einem nach dem abweichenden Formelwert bestimmten Rücknahmepreis zulässig. In diesen Fällen wird der (vom inneren Wert abweichende) Formelwert für die Vermögenssteuer herangezogen. Diese Ausnahme gilt unabhängig davon, ob der Formelwert höher oder tiefer ist als der innere Wert gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der SSK.

Bei Mitarbeiteraktien werden allfällige Sperrfristen auf Antrag, d.h. nicht von Amtes wegen, mit einem angemessenen Einschlag vom Verkehrswert berücksichtigt (Art. 56 Abs. 2 Satz 1 StG). Im Kanton St.Gallen wird hierzu ein Pauschalabzug in Höhe von 30% auf dem Verkehrswert der Mitarbeiteraktien gewährt. Basis für die Berechnung dieses Einschlages bildet der Wert für Minderheitsbeteiligungen gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der SSK (vgl. Rz 61 ff.). Damit wird bei gesperrten Mitarbeiteraktien grundsätzlich zunächst der Pauschalabzug von 30% für die Minderheitsbeteiligung gewährt und anschliessend auf dem so reduzierten Wert der Einschlag von 30% für die Sperrfrist berücksichtigt. Mit diesem Pauschalabzug wird generell, d.h. ohne Ausnahme, von einer Einzelbewertung mit Hilfe der für die Einkommenssteuer geltenden, oben wiedergegebenen Diskontierungstabelle abgesehen.

Beispiel für die Besteuerung von gesperrten Mitarbeiteraktien im Kanton St.Gallen

Verkehrswert bei Erwerb (der Minderheitsbeteiligung)	Fr. 100.00
Erwerbspreis	Fr. 50.00
Sperrfrist 5 Jahre	

Einkommenssteuer

Diskontierter Verkehrswert	Fr. 74.73
Bezahlter Erwerbspreis	Fr. 50.00
Steuerbares Erwerbseinkommen	Fr. 24.73

Vermögenssteuer

Verkehrswert (= innerer Wert)	Fr. 100.00
Pauschalabzug für Sperrfrist (30%)	Fr. 30.00
Steuerbares Vermögen	Fr. 70.00

4. Bescheinigungs- und Mitwirkungspflichten

4.1 Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers / Kantonale Zuständigkeit

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes auf den 1. Januar 2013 unterliegen die Arbeitgeber einer besonderen Bescheinigungspflicht nach Art. 129 Abs. 1 Bst. d DBG, welche mit der Verordnung über die Bescheinigungspflichten von Mitarbeiterbeteiligungen (MBV) präzisiert wird. Auf kantonaler Ebene verpflichtet Art. 174 Abs. 1 Bst. d StG den Arbeitgeber, dass er für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen einreichen muss. Für nähere Ausführungen zu dieser Meldepflicht ist auch hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 37 der EStV zu verweisen. Namentlich können dem Anhang III dieses Kreisschreibens vorbereitete Musterbescheinigungen entnommen werden.

Sämtliche Bescheinigungen, welche gestützt auf diese Rechtsgrundlagen für Mitarbeiterbeteiligungen dem Kantonalen Steueramt St.Gallen einzureichen sind, hat der Arbeitgeber an die folgende Abteilung zu senden:

Kantonales Steueramt St.Gallen
Fachbereich Verrechnungssteuer & Wertschriftenbewertung
Davidstrasse 41
Postfach 1245
9001 St.Gallen

Für fremdsprachige Bescheinigungen ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung erforderlich, wobei sich die steuerliche Beurteilung grundsätzlich auf die deutschsprachige Fassung stützt.

4.2 Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer

Der Steuerpflichtige ist nach Art. 170 Abs. 1 StG verpflichtet, alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen zu ermöglichen. Dazu müssen die nicht der Vermögenssteuer unterliegenden Beteiligungen, wozu gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen zählen, bei Zuteilung und bis zur Ausübung im Wertschriftenverzeichnis pro memoria aufgeführt werden. Mangels objektiver Steuerpflicht erübrigt sich eine Wertangabe.